



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0243 Beschlussdatum: 11.12.2025
Beschluss-Nr.: STV 10/18/2025

Gegenstand: Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung für Leistungen der IKT-Ost
AöR

Behandlung: öffentlich
Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	13.11.2025	13	-	-	-	verwiesen
Finanzausschuss	19.11.2025	6	1	2	-	beraten
Hauptausschuss	27.11.2025	12	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	11.12.2025	-	-	-	-	einstimmig beschlossen

Neubrandenburg, 05.11.2025

gez. Nico Klose
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie § 22 Abs. 4 KV-MV in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Nr. 2 Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der überplanmäßigen Auszahlung für Leistungen der IKT-Ost AöR (IKT) aus den Leistungsjahren 2022, 2023 und 2024 im Haushaltsjahr 2025 wird in Höhe von 1.691,9 TEUR zugestimmt.
2. Der überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung eines Zuschusses an den Eigenbetrieb Immobilienmanagement Neubrandenburg (EBIM) zur Begleichung von Leistungen der IKT aus den Leistungsjahren 2022, 2023 und 2024 wird in Höhe von 547,8 TEUR zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der Mehraufwendung bzw. -auszahlung für Leistungen der IKT an die Kernverwaltung in der Buchungsstelle 1.1.4.01.762402 im Teilhaushalt 2 erfolgt durch Umverteilung folgender Ermächtigungen:

- Auszahlungen für ordentliche Tilgung aus der Buchungsstelle 6.1.2.01/0062.792533 im Teilhaushalt 7 in Höhe von 1.433,7 TEUR
- Zinsauszahlungen für Investitionskredite aus der Buchungsstelle 2.1.1.01.775110 im Teilhaushalt 8 (hier für Kreditaufnahme Grundschule Datzeberg) in Höhe von 248,2 TEUR.

Ein Mehraufwand entsteht für die Leistungen an die Kernverwaltung inkl. der Schulen in Höhe von 1.691,9 TEUR nicht, da in den Jahresabschlüssen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg 2022 und 2023 sowie im vorläufigen Jahresabschluss 2024 bereits Rückstellungen in ausreichender Höhe zur Deckung des Aufwandes gebildet wurden.

Die Deckung der Mehraufwendung bzw. -auszahlung eines Zuschusses an EBIM in der Buchungsstelle 6.2.3.01.541105 bzw. 6.2.3.01.741105 im Teilhaushalt 6 erfolgt durch Umverteilung von folgenden Ermächtigungen:

- Zinsaufwendungen bzw. -auszahlungen für Investitionskredite aus der Buchungsstelle 6.1.2.01.575110 bzw. 6.1.2.01.775110 im Teilhaushalt 7 in Höhe von 329,1 TEUR
- Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen im Produkt Regionale Schulen (aus der Buchungsstelle 2.1.5.01.524901 bzw. 2.1.5.01.724901) in Höhe von 218,7 TEUR im Teilhaushalt 8.

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

Die IKT erhält satzungsgemäß für die erbrachten IT-Leistungen eine kostenbasierte Erstattung in Form einer monatlichen Umlage. Ab dem Haushaltsjahr 2025 wird dieses Modell schrittweise auf eine entgeltbasierte Abrechnung umgestellt. In den Jahren 2022 bis 2024 erfolgte die Verrechnung jedoch vollständig über die monatliche Gesamtumlage auf Grundlage des jeweils beschlossenen Wirtschaftsplans. Die Zahlungen wurden für die Kernverwaltung und den EBIM monatlich geleistet.

Ergänzend ist vereinbart, dass nach Vorlage der Jahresabschlüsse der IKT eine jährliche Endabrechnung erfolgt, um Abweichungen zwischen Planansatz (Umlagebasis) und tatsächlichen Ist-Kosten auszugleichen. Aufgrund verzögert vorliegender Jahresabschlüsse konnten die endgültigen Abrechnungswerte erst jetzt ermittelt werden. Der Jahresabschluss 2022 ist feststellungsreif. Die Abschlüsse 2023 und 2024 haben einen Fertigstellungsstand erreicht, der belastbare Bezifferungen der Forderungen bzw. Gutschriften ermöglicht.

Mit Datum vom 30.07.2025 wurden die vorläufigen Jahresendabrechnungen für 2022 bis 2024 übermittelt. Daraus ergeben sich folgende Salden:

Kernverwaltung

- 2022: Forderung i. H. v. 744,0 TEUR
- 2023: Forderung i. H. v. 621,4 TEUR
- 2024: Forderung i. H. v. 326,5 TEUR

EBIM

- 2022: Forderung i. H. v. 191,4 TEUR
- 2023: Forderung i. H. v. 201,2 TEUR
- 2024: Gutschrift i. H. v. 63,5 TEUR

Die Abrechnungen wurden verwaltungsseitig geprüft. Die Kostenverteilung zwischen den Trägern beruht in den betreffenden Jahren auf einem hinterlegten Verrechnungsschlüsselsystem. Dieses System wird ab 2026 durch einen neuen Entgeltkatalog abgelöst, der die Transparenz und Trennschärfe in der Leistungsverrechnung deutlich erhöht.

Eine rückwirkend vollumfängliche, ursachenscharfe Auflösung der Differenzen zwischen Plan- und Ist-Kosten ist im Rahmen der damaligen Systematik nur eingeschränkt möglich. Hintergrund ist zum einen, dass die Wirtschaftsführung bis einschließlich 2024 noch nicht entgeltbasiert erfolgte und daher in der Leistungserstellung naturgemäß geringere Steuerungs- und Transparenzeffekte wirksam waren. Zum anderen waren insbesondere im Jahr 2022 zusätzliche Abstimmarbeiten in der Anlagenbuchhaltung der IKT erforderlich, die in den Prüfungsunterlagen zum Jahresabschluss 2022 adressiert sind. Diese Aspekte lassen keine Rückschlüsse auf eine Unrichtigkeit der nun vorliegenden Abrechnungen zu. Im Gegenteil: Die aktuellen Salden beruhen auf den geprüften Jahresabschlusszahlen, sind fachlich plausibilisiert und bilden eine verlässliche Grundlage für die haushalterische Abwicklung. Mit der laufenden Umstellung auf die Entgeltlogik und dem ab 2026 wirksamen Entgeltkatalog werden die Transparenz, die Nachvollziehbarkeit und die Steuerungsfähigkeit der IT-Leistungen weiter gestärkt.

Die für 2022 bis 2024 auf Basis der bisherigen Schlüssel ermittelten Werte werden für die Abrechnung gegenüber der Kernverwaltung inkl. der Schulen bestätigt.

Im Ergebnis der verwaltungsseitigen Prüfung der Abrechnungen für den EBIM wurden Abweichungen bei der Darstellung der monatlichen Abschlagszahlungen für 2022 und 2023 festgestellt und die IKT um Klärung des Sachverhalts gebeten.

Im Ergebnis der Klärung wurden die Jahresabrechnungen 2022 und 2023 neu erstellt und von Seiten der IKT wurden nachträglich offene Forderungen für Abschlagszahlungen aus den genannten Jahren geltend gemacht. Die daraus resultierenden Forderungen verteilen

sich wie folgt:

- 2022: offene Forderung auf Abschlagszahlungen i. H. v. 388,0 TEUR
- 2023: offene Forderung auf Abschlagszahlungen i. H. v. 323,3 TEUR

Der Eigenbetrieb kann unter Berücksichtigung der Steigerung von EDV-Kosten im Plan 2026 einen Anteil in Höhe von 100,0 TEUR aus eigenen Mitteln finanzieren. Die übrigen benötigten Mittel in Höhe von 547,8 TEUR werden durch einen überplanmäßigen Zuschuss an den Eigenbetrieb gedeckt.

Zur Deckung des Mehrbedarfs dienen zum einen Einsparungen bei den Zinsaufwendungen bzw. -auszahlungen sowie den Auszahlungen der ordentlichen Tilgung. Auf Grund von Verzögerungen von kreditfinanzierten Investitionsmaßnahmen und durch den hohen Bankbestand der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg (48.772,2 TEUR, Stand 10.09.25), wird im Haushaltsjahr 2025 nicht mehr mit einer weiteren Aufnahme von Investitionskrediten gerechnet. Gegenüber der Planung ist daher von der Bedienung der bereits bestehenden Kreditverpflichtungen auszugehen, da alle erwarteten Auszahlungsverpflichtungen aus den liquiden Mitteln zwischenfinanziert werden können. Die zu leistenden Tilgungszahlungen verringern sich daher um 1.443,7 TEUR, die Zinszahlungen um 630,5 TEUR.

Weiterhin können Einsparungen bei den laufenden Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die Ausstattung des Erweiterungsbaus der Regionalen Schule Ost aus dem Haushaltsplan 2025 bereitgestellt werden. Die Einsparung resultiert aus der Verschiebung der Beschaffung nach 2026. Ursächlich hierfür sind Verzögerungen bei der Inbetriebnahme des Baus. Die benötigten Mittel werden entsprechend im Haushaltsplan 2026 neu geplant.